

Patienten auf Fahrunsicherheit durch Medikamente hinweisen

Die ärztliche Pflicht zur Sicherungsaufklärung bei krankheits- oder behandlungsbedingter Fahrunsicherheit ist recht umfassend, sie korrekt zu erfüllen ist im Alltag manchmal schwierig.

von **H. Dieter Laum***

Autofahren verlangt volle Konzentration, räumliche Orientierung und die Fähigkeit, auf überraschende Situationen sofort zu reagieren. Krankheiten und ärztliche Therapien können diese Fähigkeiten beeinträchtigen. Selbst gängige Medikamente können unter Umständen im Verkehr gefährlich sein. Die Deutsche Verkehrswacht schätzt, dass in Deutschland bei jedem vierten Unfall Arzneimittel eine Rolle spielen.

In erster Linie ist der Kraftfahrer selbst für seine Fahrtüchtigkeit verantwortlich: Am Straßenverkehr darf nur teilnehmen, wer Vorsorge getroffen hat, dass er durch vorliegende körperliche oder geistige Mängel andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet (§§ 1, 3 StVO).

Sicherungsaufklärung

Aber auch der Arzt ist im Rahmen der so genannten Sicherungsaufklärung zu Schutzmaßnahmen verpflichtet. Fahrunsicherheit kann durch Krankheiten hervorgerufen werden, welche die dauerhafte Konzentration, die Fähigkeit zu vernetzten Entscheidungen und die sofortige Reaktion auf das Verkehrsgeschehen beeinträchtigen, aber auch durch zahlreiche Medikamente. Dann ist es Sache des Arztes, den Patienten ungefragt davor zu warnen, sich an das Steuer eines Kraftfahrzeugs zu setzen.

Die Warnung muss mündlich erfolgen und für den Patienten ver-

ständig sein. Ein Hinweis auf den Beipackzettel genügt nicht. Der Arzt sollte die Warnung dokumentieren, damit er sie im Streitfall zuverlässig beweisen kann. Besteht die Gefahr, dass sich der Patient nicht an die Warnungen hält oder dazu nicht in der Lage ist, ist der Arzt verpflichtet, andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, zum Beispiel eine eventuell vorhandene Begleitperson des Patienten zu informieren. Die darin liegende Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist nach den Grundsätzen des Notstandes (§ 34 StGB) gerechtfertigt. Der Arzt kann sogar verpflichtet sein, seine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überwachen.

Einsichtsfähigkeit des Patienten

In einer schwierigen Lage steht der Arzt bei uneinsichtigen Patienten. In solchen Fällen muss er versuchen, den Patienten durch ein nachdrückliches Gespräch zu veranlassen, auf das Fahren zu verzichten und die Fahrerlaubnis zurückzugeben. Bleibt der Patient uneinsichtig, ist der Arzt bei Abwägung des Patienteninteresses am Erhalt seiner Fahrerlaubnis und der für ihn und andere Verkehrsteilnehmer drohenden Gefahren ggf. berechtigt, die Polizei oder das Straßenverkehrsamt zu unterrichten. Für solche Fälle wird in der Literatur sogar eine Pflicht des Arztes diskutiert. Ob eine solche Pflicht besteht, ist nach wie vor ungeklärt.

Broschüre „Medikamente im Straßenverkehr“

Der ADAC - Allgemeiner Deutscher Automobilclub e. V. - hat eine Broschüre „Medikamente im Straßenverkehr“ herausgegeben, die beim ADAC e. V., Bereich Verkehrsmarketing und Vertrieb, Am Westpark 8, 81373 München (E-Mail: verkehr.vertrieb-marketing@zentrale.adac.de) bezogen werden kann. Die Broschüre enthält unter anderem Hinweise zu den verkehrsrelevanten Wirkungen von Analgetika, Antiallergika, Antiasthmatica, Antibiotika, Antidepressiva, Antidiabetika, Antiepileptika, Antihypertensiva, Anoretika, Erkältungs-, Koronar- und Magen-Darm-Mitteln, Narkotika, Neuroleptika, Ophthalmika, Sedativa und Stimulantien.

Einem Arzt, der seinen Patienten nicht vor krankheits- oder behandlungsbedingter Fahrunsicherheit warnt oder pflichtwidrig Maßnahmen zur Beachtung dieser Warnung und notfalls zur Überwachung des Patienten unterlässt, ist ein Behandlungsfehler vorzuwerfen. Er ist dann vertraglich und deliktisch zum Ersatz des dem Patienten oder Dritten daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Entscheidungen der Gutachterkommission

Die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein hat eine solche Überwachungspflicht in drei Entscheidungen verneint:

Fall 1

In einer Augenklinik waren einem 40-jährigen Patienten ambu-

* Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum ist Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein. Der Beitrag ist die Kurzfassung eines von dem Autor bei der 50. Sitzung des ADAC-ÄrzteCollegiums am 30. März 2007 in München gehaltenen Vortrags.

lant zu diagnostischen Zwecken Tropicamid-Augentropfen verabreicht worden. Die Sicherungsaufklärung konnte sich auf den Hinweis beschränken, nicht selbst mit dem Kraftwagen nach Hause zu fahren, um das Risiko von Beeinträchtigungen im Straßenverkehr zu vermeiden. Der Patient brauchte also nach Ansicht unserer Gutachterkommission nicht ärztlich überwacht zu werden (1988/0689, Bescheid vom 28.02.1989).

Fall 2

Im Rahmen einer ERCP waren einem Patienten 5 mg Dormicum® verabreicht worden. In der Endoskopie wurde er kurzfristig überwacht, bis er ansprechbar und in stabilem Zustand, also „home ready“, war. Dann wurde er im Bett liegend zur Normalstation gebracht. Drei Stunden später verletzte er sich

durch einen Sturz auf dem Gang zur Toilette. Das beruhte nicht auf einem ärztlichen Überwachungsfehler. Der stationär behandelte Patient musste nicht „street ready“ sein, bevor er aus der Obhut der Endoskopie verlegt wurde (2003/0811, Bescheid vom 31.03.2004).

Fall 3

Bei einem 22-jährigen Patienten wurde in einer Augenklinik ambulant eine Lasik-Operation vorgenommen. Nach der Operation trat wegen der bestehenden hohen Myopie und einer sehr weiten Pupille eine vermehrte Blendung auf, über die der Patient präoperativ aufgeklärt worden war. Welche Auswirkungen dies auf die Fahrtüchtigkeit hatte, musste der Patient selbst abwägen und notfalls erfragen (2002/1169, Bescheid vom 13.12.2004).

Diese Spruchpraxis bedeutet allerdings nicht, dass die nordrheinische Gutachterkommission oder die ärztlichen Gütestellen in Deutschland eine ärztliche Pflicht zur Überwachung fahruntüchtiger Patienten grundsätzlich ablehnen. Vielmehr handelt es sich um eine Frage des Einzelfalls.

Zusammenfassung

Die ärztliche Pflicht zur Sicherungsaufklärung bei krankheits- oder behandlungsbedingter Fahrunsicherheit ist recht umfassend. Sie korrekt zu erfüllen ist in Klinik und Praxis unter Umständen manchmal schwierig. Diesbezügliche Vorwürfe sind indes nur selten. Ärzte sollten die damit verbundenen Risiken deshalb nicht überbewerten.

Marburger-Bund-Zertifikat: Management im Krankenhaus

Neben hohen medizinischen Qualifikationen ist eine umfassende Sozial- und Managementkompetenz zwingende Voraussetzung zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben und Führungspositionen im Krankenhaus. Der Marburger Bund bietet die Möglichkeit, sich in kompakten Wochenendseminaren mit diesen Themen zu beschäftigen und ein entsprechendes Zertifikat zu erwerben.

| Krankenhausökonomie verstehen | Managementkompetenzen aufbauen | Veränderungen gestalten | Mitarbeiter führen und motivieren | Rhetorik – Überzeugend reden und argumentieren |
|--|---|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Finanzierung ➤ Budgetierung ➤ DRG-System ➤ Controlling ➤ Qualitätsmanagement | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlagen der Betriebswirtschaft ➤ Spezifische Krankenhausbetriebslehre ➤ Management und Unternehmensführung ➤ Trends im Krankenhausmarkt | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ökonomische und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen ➤ Strategien und Innovationen im Wettbewerb ➤ Erfolgsfaktoren im Krankenhausmanagement | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Führungsgrundsätze ➤ Führungsdefizite ➤ Führungstechniken | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Argumentationslogische Grundlagen ➤ Strukturformeln für den Redeerfolg ➤ Körpersprach |
| 19.-20.10.2007 in Köln | 28.-29.09.2007 in Hamburg | 02.-03.11.2007 in Köln | 21.-22.09.2007 in Köln | 14.-15.09.2007 in Köln |

- Die Seminare können einzeln und in beliebiger Reihenfolge gebucht werden.
- Das MB-Zertifikat wird nach Absolvierung von fünf Seminaren erteilt.
- Die Seminare sind von der jeweiligen Ärztekammer für das „Fortbildungszertifikat der Ärztekammer“ anerkannt worden.
- Teilnahmegebühr pro Seminar € 400 (Nichtmitglieder € 520)
- Information und Anmeldung: Marburger Bund Treuhand, Riehler Str. 6, 50668 Köln
Tel. 0221/97 31 68 15, Fax 0221/9 73 16 78, E-Mail: seminare-treuhand@marburger-bund.de.